

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen (s. a. Abschnitt XXXIV: Stimmzettel).

XLI.

Das

Verfahren bei der Abstimmung

(§§ 16 und 17 G. V. D.)

vollzieht sich in folgender Weise:

Jeder Wähler hat, nachdem er den amtlichen Umschlag empfangen und seinen Stimmzettel in dem Nebenraum oder an dem abgesonderten und verdeckten Tisch in den Umschlag gesteckt hat, an den Tisch des Wahlvorstandes heranzutreten und seinen Namen zu nennen, worauf der Schriftführer ihn in der Wählerliste bzw. Wahlkartei aufsucht. Nach Auffindung und Ankreuzung des Namens gibt der Wähler den Umschlag dem Wahlvorsteher und dieser legt ihn sofort uneröffnet in die Urne. Wähler, die das Wahlgeheimnis dadurch verletzen, daß sie den Stimmzettel nicht in unbeobachteter Weise in den Umschlag legen oder die den Umschlag selbst in die Wahlurne legen wollen, müssen zurückgewiesen werden. Ebenso müssen zurückgewiesen werden Personen, deren Name nicht in der Wählerliste bzw. Wahlkartei eingetragen oder wieder gestrichen ist. Auch Wähler, bei deren Namen in der Liste bzw. Kartei schon die Abstimmung vermerkt ist, müssen zurückgewiesen werden, auch wenn sie glaubhaft machen, daß sie noch nicht gewählt haben; solche Tatsachen sind in der Niederschrift zu vermerken.

Die Personenidentität der Wähler ist, soweit nicht im einzelnen Falle Zweifel auftreten, einer besonderen Prüfung nicht zu unterziehen, vielmehr ist davon auszugehen, daß der Abstimmende derjenige ist, für den er sich ausgibt.